

# **Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz**

## **Satzung vom 9. Juli 1965**

in der Fassung vom 5. November 1990, letztmalig geändert durch Beschluss des Vorstandes am 19.10.2009.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name der Stiftung ist „Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz“.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Bonn-Bad Godesberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung des Personals und der Sachlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulrektorenkonferenz.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes darf die Stiftung Grundeigentum und Gebäude erwerben, anmieten, bauen und unterhalten, Personal anstellen, Büros, Büchereien und Archive einrichten und verwalten.
- (3) <sup>1</sup>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird folgende Vermögenswerte erhalten:
  1. Das Hausgrundstück Bonn-Bad Godesberg, Ahrstraße 39, nebst dem der Hochschulrektorenkonferenz gehörenden Inventar sowie alle anderen der Hochschulrektorenkonferenz gehörenden beweglichen Gegenstände einschließlich Forderungen, insgesamt im derzeitigen Wert von 1.337.000,- DM.
  2. Barvermögen im Wert von 83.000,- DM, von dem 20.000,- DM den Kapitalgrundstock bilden, der in seinem Bestand nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 vorübergehend angegriffen werden darf.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe
  - a) aus Erträgnissen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen Dritter.,
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

# Satzung

---

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe der Stiftung können eine angemessene Vergütung erhalten. Sofern ein Mitglied keine Vergütung erhält, kann ihm eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Darüber hinaus können nachgewiesene Auslagen erstattet werden.

## § 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat der Stiftung sowie die Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz.

## § 5 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Vorstand der Stiftung ist der jeweilige Präsident<sup>1</sup> der Hochschulrektorenkonferenz als Vorsitzender, der an Lebensjahren älteste Vizepräsident der Hochschulrektorenkonferenz als stellvertretender Vorsitzender sowie die jeweiligen Mitglieder des Präsidiums und der Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz.

(2) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Beweisunterlagen und Zustimmungserklärung anzuseigen.

## § 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) <sup>1</sup>Die Lenkung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte der Stiftung obliegt dem Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz; in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Dabei sind die Bestimmungen der Satzung und die vom Beirat und der Mitgliederversammlung beschlossenen grundsätzlichen Richtlinien einzuhalten. <sup>3</sup>Der Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz ist Beauftragter für den Haushalt.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende ist der Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 26, 86 BGB. <sup>2</sup>Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Der stellvertretende Vorsitzende nach § 5 Absatz 1 ist befugt, die Stiftung zu vertreten, sofern der Vorsitzende verhindert oder aus Rechtsgründen gehindert ist.

(3) <sup>1</sup>Zur Führung der Geschäfte der Stiftung ernennt der Vorstand mit Zustimmung des Beirates einen Geschäftsführer. <sup>2</sup>Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, solange der Vorsitzende nicht anordnet, dass einzelne Punkte der Tagesordnung in Abwesenheit des Geschäftsführers beraten werden sollen.

(4) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Stiftung, die der Zustimmung des Beirates bedarf.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haften in Wahrnehmung ihrer Funktionen gegenüber der Stiftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

---

<sup>1</sup>Männliche Personenbezeichnungen gelten für weibliche Personen entsprechend.

# Satzung

---

## § 7 Vorstandssitzungen

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen. <sup>3</sup>Er muss dies tun, wenn ein anderes Vorstandsmitglied oder der Vorsitzende des Beirates es verlangen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder des Vorstandes (§ 5 Abs. 1) anwesend sind. <sup>2</sup>Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse, ausgenommen solche nach § 12, können im Einzelfall auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.

## § 8 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören an: fünf Mitglieder, die aus dem Kreise der aktiven Rektoren und Prorektoren sowie der ehemaligen Rektoren der in der Hochschulrektorenkonferenz vertretenen Hochschulen von der Mitgliederversammlung dieser Konferenz gewählt werden. <sup>2</sup>Ihre Amtsduer im Beirat beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Wählt das Plenum (31.12.2006: Mitgliederversammlung) zum ersten Mal, so begrenzt es für zwei Mitglieder einmalig die Amtsduer auf zwei Jahre.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder gemäß Abs. 2 wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Beirates für zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch das im Dienstalter als Hochschullehrer älteste Mitglied des Beirates vertreten.

(4) Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 2 während des Laufes seiner Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder gemäß Abs. 2 sind berechtigt, wenn der Vorstand es einstimmig beantragt hat, bis zu vier weitere Persönlichkeiten als Mitglieder hinzuzuwählen, die der Hochschulrektorenkonferenz und einer Hochschule nicht angehören, die sich aber durch tätige Unterstützung der Aufgaben der Hochschulrektorenkonferenz um sie verdient gemacht haben. <sup>2</sup>Die Hinzuwahl muss einstimmig beschlossen werden. <sup>3</sup>Die Amtsduer der hinzugewählten Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(6) Änderungen in der Zusammensetzung des Beirates sind der Aufsichtsbehörde unter Vorlage der Beweisunterlagen und Zustimmungserklärung anzugeben.

(7) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen an der Sitzung des Beirates beratend teil. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Beirates kann anordnen, dass einzelne Punkte der Tagesordnung in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers beraten werden.

## § 9 Aufgaben des Beirates

(1) <sup>1</sup>Der Beirat berät den finanziellen Jahresbericht und den Entwurf des Haushaltplanes für das nächste Kalenderjahr, die der Vorstand ihm vorzulegen hat. <sup>2</sup>Er bestimmt den Prüfer der Finanzgebarung der Stiftung.

# Satzung

---

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Beirates berichtet der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Kassenführung und beantragt gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes. <sup>2</sup>Er berichtet über den vom Beirat gebilligten Haushaltsplan und beantragt die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) <sup>1</sup>Abweichungen von dem gemäß dieser Satzung verabschiedeten Haushaltsplan, die während des Haushaltjahres von dem Vorstand für unerlässlich befunden werden, bedürfen der Zustimmung des Beirates. <sup>2</sup>Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Beirates unterrichtet die nächste Mitgliederversammlung über die vorgenommenen Abweichungen und ihre Gründe.

(4) Hält der Vorstand es für erforderlich, vorübergehend den Kapitalgrundstock (§ 3 Abs. 1 Ziffer 2) anzugreifen, so muss er die Zustimmung des Beirates dazu einholen; der Beirat bestimmt eine Frist, bis zu der der Vorstand den Grundstock wieder auffüllen muss.

## § 10 Sitzung des Beirates

(1) <sup>1</sup>Der Beirat tritt einmal im Jahr zusammen, und zwar so rechtzeitig, wie es die gewissenhafte Erledigung seiner Aufgaben gemäß § 9 erfordert. <sup>2</sup>Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden des Beirates jederzeit einberufen werden. <sup>3</sup>Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn der Vorsitzende der Stiftung oder drei Mitglieder des Beirates es verlangen.

(2) Die Ladung der Mitglieder des Beirates zur Sitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Beschlüsse, ausgenommen solche nach § 12, können im Einzelfall auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Beirates damit einverstanden sind.

## § 11 Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz nimmt die Berichte und Anträge des Beirates gemäß § 9 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 entgegen, berät sie und verabschiedet den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 3). <sup>2</sup>Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr; die Entlastung erfolgt unter dem Vorbehalt der Prüfung der Jahresrechnung durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen.

(2) Für die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und für ihre Sitzungen, in denen die Aufgaben gemäß Abs. 1 auf der Tagesordnung stehen, gilt die jeweilige Ordnung der Hochschulrektorenkonferenz.

## § 12 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

(1) <sup>1</sup>Für Satzungsänderungen und für die Auflösung der Stiftung sind übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder des Beirates nach § 8 Abs. 2 erforderlich. <sup>2</sup>Ein Vorstandsbeschluss dieser Art muss einstimmig gefasst sein; für den Beschluss des Beirates ist die einfache Mehrheit der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 erforderlich.

(2) Beschlüsse, die den Zweck der Stiftung, die Zusammensetzung des Vorstandes (§ 5) oder des Beirates (§ 8) oder die Auflösung der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hochschulrektorenkonferenz.

# Satzung

---

(3) <sup>1</sup>Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der „Studienstiftung des Deutschen Volkes“ zu.<sup>2</sup>Diese hat es zur Förderung ihrer ausschließlich gemeinnützigen satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderung und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzugeben.

<sup>3</sup>Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 13 Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Köln.